

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 20/14370 –

Geplantes Tariftreuegesetz der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. November 2024 hat das Bundeskabinett einen Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass „Unternehmen (...) ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen, tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen“ (S. 2).

Aus der Sicht der Fragesteller drohen den Unternehmen neue bürokratische Belastungen durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Nachweispflichten, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen davon abhalten können, sich auf öffentliche Ausschreibungen des Bundes zu bewerben. Gleichzeitig wird in dem Gesetzentwurf die Breite der vorhandenen regionalen und Haustarifverträge nur unzureichend berücksichtigt.

Zudem wird in der Gesetzesbegründung unterstellt, dass „nicht tarifgebundene Unternehmen bisher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gegenüber tarifgebundenen Unternehmen grundsätzlich einen Wettbewerbsvorteil“ (S. 20) hätten, ohne dass die Bundesregierung dazu konkrete Zahlen vorlegt.

1. Liegen der Bundesregierung in den folgenden Kategorien: I. Auftragsvolumen über 5 538 000 Euro; II. Auftragsvolumen von 5 538 000 bis 443 000 Euro; III. Auftragsvolumen von 443 000 bis 100 000 Euro; IV. Auftragsvolumen von 100 000 bis 50 000 Euro; V. Auftragsvolumen von 50 000 bis 30 000 Euro; VI. Auftragsvolumen kleiner als 30 000 Euro, die unten stehenden Informationen zu öffentlich vergebenen Aufträgen des Bundes für die vergangenen fünf Jahre vor, und wenn ja, bitte jede Kategorie aufschlüsseln?

- a) Wie viele Aufträge wurden jeweils jährlich in den einzelnen Kategorien vergeben?
- b) Wie viel Prozent der Aufträge wurden jährlich an tarifgebundene Unternehmen vergeben (Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag)?
- c) Wie viel Prozent der Aufträge gingen jährlich an nicht tarifgebundene Unternehmen, die aber nach dem einschlägigen Branchentarif oder darüber hinaus vergütet haben?
- d) Wie viel Prozent der Aufträge wurden jährlich an Unternehmen vergeben, die ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung des Auftrags untertariflich bezogen auf den jeweils einschlägigen Branchentarifvertrag vergütet haben?
- e) Wie hoch war jeweils das jährliche Auftragsvolumen in den einzelnen Kategorien in Mio. Euro?
- f) Wie viel Prozent des Auftragsvolumens wurden jährlich an tarifgebundene Unternehmen vergeben (Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag)?
- g) Wie viel Prozent des Auftragsvolumens gingen jährlich an nicht tarifgebundene Unternehmen, die aber nach dem einschlägigen Branchentarif oder darüber hinaus vergüten?
- h) Wie viel Prozent des Auftragsvolumens wurden jährlich an Unternehmen vergeben, die ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung des Auftrags untertariflich bezogen auf den jeweils einschlägigen Branchentarifvertrag vergütet haben?

Die Fragen 1 bis 1h werden gemeinsam beantwortet.

Zu den erfragten Daten und Spannen liegen der Bundesregierung folgende Daten zur Anzahl der jeweils jährlich vergebenen Bundesaufträge und des jährlichen Auftragsvolumens von Bundesaufträgen aus der Vergabestatistik vor (Fragen 1a und 1e):

Anzahl der öffentlichen Aufträge/Konzessionen pro Jahr mit einem Auftragswert	2020²	2021	2022	2023³⁾
größer als 5,538 Mio. Euro	121	607	760	754
größer gleich 443 000 Euro und kleiner gleich 5,538 Mio. Euro	618	3 888	4 518	4 464
größer gleich 100 000 Euro und kleiner 443 000 Euro	1 210	5 906	6 598	6 396
größer gleich 50 000 Euro und kleiner 100 000 Euro	976	4 431	4 255	4 441
größer gleich 30 000 Euro und kleiner 50 000 Euro	840	3 746	3 788	3 774
kleiner als 30 000 Euro ¹	466	2 168	2 145	2 326
Auftragsvolumen der öffentlichen Aufträge/Konzessionen pro Jahr mit einem Auftragswert	2020² in Mio. Euro	2021 in Mio. Euro	2022 in Mio. Euro	2023³ in Mio. Euro
größer als 5,538 Mio. Euro	2 982,4	16 731,1	29 337,5	30 757,1
größer gleich 443 000 Euro und kleiner gleich 5,538 Mio. Euro	862,5	5 581,2	6 539,0	6 368,6
größer gleich 100 000 Euro und kleiner 443 000 Euro	246,3	1 244,7	1 400,2	1 347,5
größer gleich 50 000 Euro und kleiner 100 000 Euro	70,1	318,7	303,2	320,0

Anzahl der öffentlichen Aufträge/Konzessionen pro Jahr mit einem Auftragswert	2020 ²	2021	2022	2023 ³⁾
größer gleich 30 000 Euro und kleiner 50 000 Euro	32,8	147,0	148,6	147,5
kleiner als 30 000 Euro ¹⁾	10,2	47,7	48,0	52,4

¹ Öffentliche Aufträge/Konzessionen mit einem Auftragswert kleiner 1 001 Euro werden nicht erhoben. Öffentliche Aufträge/Konzessionen mit einem Auftragswert zwischen 1 000 und 25 001 Euro können freiwillig gemeldet werden.

² Enthält nur das 4. Quartal, da die Vergabestatistik erst zum 1. Oktober 2020 gestartet wurde. Daten sind nicht voll belastbar, da die Vergabestatistik sich noch im Aufbau befand. Daten wurden nicht veröffentlicht.

³ Daten aktuell noch nicht veröffentlicht.

Anzahl und Auftragsvolumina der öffentlichen Auftragsvergabe werden auf der Grundlage der Vergabestatistikverordnung seit 1. Oktober 2020 von der Vergabestatistik beim Statistischen Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erhoben. Es liegen keine Daten für das Gesamtjahr 2020 vor. Für die Berichtsjahre 2021 bis 2023 wurden die obigen Auswertungen erstellt, wobei die Daten für das Jahr 2023 noch nicht veröffentlicht sind. Für das Berichtsjahr 2024 sind auf Grund der noch laufenden Datenerhebung noch keine Daten verfügbar. Innerhalb der Vergabestatistik werden zudem nur Vergaben erfasst, die innerhalb der 60-Tage-Frist nach Zuschlagserteilung an die Vergabestatistik gemeldet wurden. Verspätete Meldungen oder überhaupt nicht abgegebene Meldungen sind somit in der Statistik nicht enthalten. Die Meldungen an die Vergabestatistik sind zudem erst ab Vergaben mit einem Auftragswert ab 25 001 Euro verpflichtend, freiwillige Meldungen können ab einem Auftragswert von 1 001 Euro gemacht werden. Umfassendere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor, eine Einzelerhebung von Aufträgen unterhalb von 25 000 Euro konnte in der Kürze der Antwortfrist nicht durchgeführt werden.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den Fragen 1b bis 1d sowie 1f bis 1h über die Vergabe von Aufträgen an tarifgebundene oder nicht tarifgebundene beziehungsweise nicht tariflich vergütende Arbeitgeber vor.

2. Wenn nein, warum liegen der Bundesregierung die Zahlen aus Frage 1 nicht vor?

Im Rahmen der Vergabestatistik werden keine Daten erhoben, inwieweit die Auftragnehmer tarifgebunden sind bzw. auf der Grundlage einschlägiger Tarifverträge entlohnen (vgl. Vergabestatistikverordnung – VergStatVO).

3. Wenn die Zahlen zu Frage 1 nicht vorliegen, wie kann die Bundesregierung ein passgenaues Gesetz vorlegen, ohne die dafür notwendige Datengrundlage zu kennen?

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Bundestariftreuegesetz (Bundestagsdrucksache 20/14345) dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie, indem originäre Tarifbindung geschützt und gefördert wird. Tarifgebundene Unternehmen haben derzeit einen Nachteil gegenüber nicht tarifgebundenen Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen. Unternehmen, die keine tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren, können aufgrund geringerer Personalkosten Angebote zu günstigeren Konditionen erstellen. Das Vermeiden tariflicher Arbeitsbedingungen korrespondiert daher grundsätzlich mit der Möglichkeit, kompetitivere Angebote im Vergabeverfahren abzugeben. Dies gilt insbesondere für Lohnkostenvorteile durch unterta-

rifliche Vergütung. Das Bundestariftreuegesetz beseitigt diesen Nachteil. Der Verdrängungswettbewerb über die Lohn- und Personalkosten wird eingeschränkt, indem vorgesehen wird, dass Unternehmen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen, tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an der öffentlichen Auftragsvergabe des Bundes?
 - a) Wie viel Prozent der Aufträge wurden in den letzten fünf Jahren jeweils pro Jahr an kleine und mittlere Unternehmen vergeben?
 - b) Wie viel Prozent des Auftragsvolumens wurden in den letzten fünf Jahren jeweils pro Jahr an kleine und mittlere Unternehmen vergeben?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Für die Berichtsjahre 2021 bis 2023 wurden die folgenden Auswertungen aus der Vergabestatistik erstellt:

Zeitraum	Anteil der Bundesaufträge an KMU¹ – Anzahl (Prozent)	Anteil der Bundesaufträge an KMU – Auftragsvolumen (Prozent)
2020 (nur 4. Quartal) ²	52,47	21,63
2021 (Gesamtjahr)	48,18	24,47
2022 (Gesamtjahr)	50,42	18,18
2023 (Gesamtjahr) ³	45,96	19,05

Stand: 30. Dezember 2024

¹ Merkmal wird bei Vergaben der Verteidigung und Sicherheit, welche nach Anlage 7 VergStatVO erhoben werden, nicht erfasst.

² Daten nicht voll belastbar, da Vergabestatistik erst im Aufbau. Daten nicht veröffentlicht.

³ Daten aktuell noch nicht veröffentlicht.

5. Welche konkreten Maßnahmen sind im Gesetzesentwurf vorgesehen, um kleine und mittelständische Unternehmen vor einer zusätzlichen bürokratischen Belastung durch das Tariftreuegesetz zu schützen?

Mit der geplanten Bundestariftreuregelung soll verhindert werden, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes an Bieter vergeben werden, die bedingt durch nachteiligere Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zu tarifgebundenen Bietern in Bezug auf Personalkosten günstigere Angebote unterbreiten können. Dadurch wird ein Hindernis beseitigt, das tarifgebundene Unternehmen – darunter auch kleine und mittlere Unternehmen – von der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen des Bundes abhalten kann.

6. Inwieweit hat die Bundesregierung im Tariftreuegesetz die Vorgabe aus dem im Jahr 2021 geschlossenen Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP berücksichtigt, dass „die Vergabe auf einer einfachen, unbürokratischen Erklärung“ (S. 56) beruhen soll?

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Bundestariftreuegesetz (Bundestagsdrucksache 20/14345) sieht vor, dass das Tariftreueversprechen als einfache, unbürokratische Erklärung im Vergabeverfahren abgegeben wird. Darüber hinaus beschränken sich Nachweispflichten auf das für den Nachweis der Einhal-

tung des Tariftreueversprechens notwendige Maß. Der Entwurf für das Bundestariftreuegesetz sieht weitere Erleichterungen von den bestehenden Nachweispflichten für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer vor, die sich vorab zertifizieren lassen, dass sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Arbeitsbedingungen auf Tarifniveau gewährleisten.

7. Inwiefern stellt das Tariftreuegesetz sicher, dass regional verhandelte und abgeschlossene Tarifverträge, im Rahmen künftiger Rechtsverordnungen zur Festsetzung der verbindlichen Arbeitsbedingungen, berücksichtigt werden?
8. Wie soll in den vorgesehenen Rechtsverordnungen zur Festsetzung der verbindlichen Arbeitsbedingungen der Sachverhalt berücksichtigt werden, dass der Bund ein Unternehmen beauftragt, welches den Auftrag an mehreren Standorten mit unterschiedlichen regional geltenden Tarifverträgen erfüllt?
9. Wenn der Bund ein Unternehmen beauftragt, welches den Auftrag an mehreren Standorten mit unterschiedlichen regional geltenden Tarifverträgen erfüllt, welcher Tarifvertrag hätte gemäß dem Tariftreuegesetz in einer solchen Konstellation Gültigkeit, und würden die anderen regionalen Tarifverträge entsprechend verdrängt?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Verordnungen, mit denen tarifliche Arbeitsbedingungen nach dem Entwurf der Bundesregierung für ein Bundestariftreuegesetz (Bundestagsdrucksache 20/14345) für Vergaben verbindlich erklärt werden, werden den Geltungsbereich der jeweils einschlägigen Tarifverträge abbilden. Dadurch wird sichergestellt, dass für ein Unternehmen der regional einschlägige Tarifvertrag Anwendung findet, an den das Unternehmen auch bei Mitgliedschaft im tarifvertrags-schließenden satzungsmäßig zuständigen Arbeitgeberverband gebunden wäre.

10. In welchem Verhältnis steht aus Sicht der Bundesregierung ein Haustarifvertrag zu einem nach in § 5 des Gesetzentwurfs festgesetzten regionalen oder bundesweiten Flächentarifvertrag, wenn der Haustarifvertrag von diesem abweicht, beispielsweise durch eine höhere Arbeitszeit?
11. Für den Fall, dass das Gesetz zur Verdrängung abweichender Haustarifverträge führt, wie soll ein betroffenes Unternehmen die Rechtsverordnung zur Festsetzung der verbindlichen Arbeitsbedingungen anwenden und dies dokumentieren, insbesondere dann, wenn eine spezifische Zuordnung von Vollzeitäquivalenten zu einem bestimmten Auftrag des Bundes nicht möglich ist?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die nach dem Entwurf der Bundesregierung für ein Bundestariftreuegesetz (Bundestagsdrucksache 20/14345) im Ordnungswege festgesetzten Arbeitsbedingungen sind Mindestarbeitsbedingungen. Wenn die Arbeitsbedingungen mindestens eingehalten werden, kann sich ein Unternehmen dies unabhängig von der konkreten Tarifbindung zertifizieren lassen und so nachweisen, dass das Niveau des einschlägigen Flächentarifvertrags eingehalten wird. Eine Rechtsverordnung nach dem Bundestariftreuegesetz gibt immer einen regional einschlägigen Flächentarifvertrag vor, der auch bei Verbandsmitgliedschaft des jeweiligen Arbeitgebers einschlägig wäre. Aus Unionsrechtsgründen muss der Flächentarifvertrag zwingend und damit grundsätzlich ohne Ausnahme auch für Arbeitgeber, die an einen Haustarifvertrag gebunden sind, wirken. Nur dann ist

nach der Entsende-Richtlinie 96/71/EG eine Wirkung für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland möglich, die zur Auftragsausführung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen. Entspricht der Haustarifvertrag in seinen Abweichungen der gesetzlichen Höchstarbeitszeit den Abweichungen des erstreckten Flächentarifvertrags oder geht der Haustarifvertrag zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darüber hinaus, findet weiterhin der Haustarifvertrag Anwendung. Dies kann sich der Auftragnehmer im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens durch die zuständige Präqualifizierungsstelle zertifizieren lassen, sodass ihn im Rahmen der Ausführung des öffentlichen Auftrags grundsätzlich keine weiteren Nachweispflichten zur „Tariftreue“ treffen.

12. Welche Nachweise müssen ausländische Unternehmen gemäß dem geplanten Tariftreuegesetz vorlegen, wenn sie einen öffentlichen Auftrag in Deutschland und wenn sie einen öffentlichen Auftrag im Ausland ausführen?

Die im Entwurf der Bundesregierung für ein Bundestariftreuegesetz (Bundestagsdrucksache 20/14345) geregelten Nachweispflichten gelten für ausländische und inländische Unternehmen, die einen Auftrag des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland ausführen, gleichermaßen.

